

AGB'S

Vertragsabschluss:

Der Vertrag zwischen C&H KARL OG und dem Auftraggeber kommt ausschließlich durch gemeinsame schriftliche Vereinbarung (auch per Email) zustande. Der Auftraggeber erhält von C&H KARL OG eine Auftragsbestätigung.

C&H KARL OG hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Änderungen erteilter Aufträge werden nur wirksam, wenn sie von C&H KARL OG bestätigt worden sind.

Für eine optimale Darbietung muss sich mindestens 1 Stromanschluss (230V) in unmittelbarer Nähe befinden.

Bezahlung:

Es gilt die für die Karaokeveranstaltung vereinbarte Gage. Die Bezahlung der vereinbarten Gage erfolgt in bar am Ende der Veranstaltung.

Im Preis sind alle Spesen beinhaltet, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Der Auftraggeber ist für die eventuelle Zahlung sonstiger Spesen, Gebühren und Steuern alleine verantwortlich und verpflichtet, für die Karaokeveranstaltung die Kosten für die Urheberrechte zu erwerben (Österreich: AKM, Deutschland: GEMA, etc.) sowie allfällige erforderliche behördliche und/oder außerbehördliche Genehmigungen einzuholen oder Anmeldungen vorzunehmen.

Storno und Rücktrittsrecht:

C&H KARL OG behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss Aufträge aus Gründen abzulehnen, die für C&H KARL OG eine Vertragsdurchführung unzumutbar machen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beauftragung und/oder die Leistungserbringung urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtliche oder sonstige Bestimmungen verletzt oder aufgrund der Begebenheiten nicht möglich ist (z.B. wenn ihre Gesundheit oder ihre Gerätschaften gefährdet sind).

Stornogebühren für den Auftraggeber:

Nach Vertragsabschluss bis 2 Wochen vor der Karaokeveranstaltung 50% danach 100% der vereinbarten Gage.

C&H KARL OG ist berechtigt im Falle von Krankheit oder sonstigen Verhinderungen einen Ersatz zu den gleichen Bedingungen zu stellen.

Grundsätzliches:

Bei Karaokeveranstaltungen ist eine Reklamation unmittelbar, sofort während der Veranstaltung notwendig, damit entsprechende Korrekturen gemacht werden können. Eine Reklamation erst am Ende der Veranstaltung berechtigt nicht zu einer Minderung der vereinbarten Gage.

Der Veranstalter ist über die Art und Weise der dargebrachten Musik und Leistung informiert.

Bei „OPEN END“ Veranstaltungen behält sich C&H KARL OG das Recht vor, selbst nach bestem Wissen und Gewissen über den Zeitpunkt des Endes der Veranstaltung zu entscheiden.

Für Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet C&H KARL OG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und Vertreter von C&H KARL OG. In allen anderen Fällen haftet C&H KARL OG nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

Ein Ausgleich von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden findet nicht statt.

Der Auftraggeber sichert C&H KARL OG einen Parkplatz, den Zugang ab 2h vor der Veranstaltung sowie einen Soundcheck ca. 1h vor Veranstaltungsbeginn zu.

Davon abweichende Zeiten sind mit C&H KARL OG rechtzeitig abzusprechen.

Der Auftraggeber erklärt, dass er für die Veranstaltung ausreichend versichert ist.

Die für die Durchführung von Veranstaltungen notwendige

Veranstaltungshaftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung ist vom

Veranstalter auf eigene Kosten abzuschließen.

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Sicherheit von C&H KARL OG sowie für dessen, in den Veranstaltungsort eingebrachte Anlagen und Gerätschaften während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort.

Für Schäden durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Anweisung sowie durch indirekten Blitzschlag, Vandalismus oder unsachgemäße Bedienung durch Personal des Auftraggebers haftet der Auftraggeber, C&H KARL OG gegenüber ebenso wie für Schäden, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden.